

HAUSORDNUNG

Beschlossen im SGA, im Juni 2023

Rechtl. Grundlage: SchuG §§ 43, 44

VO Blatt d. BMUKS v. 24.6.1974, Erl.

A3-89/1-06, LSR f. OÖ v. 9. 2. 2006



§ 1 - Schulgebäude

- 1.1. Die Einrichtung der Schule ist mit Sorgfalt und Achtung zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Klassenvorstand oder in der Direktion zu melden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- 1.2. Im Schulhaus muss auf alle Rücksicht genommen werden. Verhalten, durch das jemand sich selbst oder Mitschüler:innen gefährdet, und unmäßiger Lärm sind verboten.
- 1.3. Um gefährlichen Situationen vorzubeugen, darf niemand auf Fensterbrettern oder Heizkörpern sitzen oder stehen.
- 1.4. Auf den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten, jeder Benutzer/jede Benutzerin ist mitverantwortlich.
- 1.5. Die Schülerterrasse ist grundsätzlich Arbeitsbereich. In der großen Pause darf sie als Pausenraum genutzt werden. Der Innenhof steht von April bis Oktober als Pausenraum zur Verfügung.
- 1.6. Werbung für externe Anliegen ist grundsätzlich an die Zustimmung der Direktorin gebunden.
- 1.7. Während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen) ist das Verlassen des Schulgebäudes ohne Bewilligung verboten. Ausnahme: Freistunden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 1.8. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Ausnahmen sind nach Rücksprache in der Direktion möglich.

§ 2 – Verhalten und Ordnung in Klassenräumen:

- 2.1. Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde begeben sich die Schüler:innen in die Unterrichtsräume und warten im Unterrichtsraum auf den Lehrer/die Lehrerin.
- 2.2. Das Zuspätkommen in eine Unterrichtsstunde ist der Lehrkraft zu begründen.

2.3. Essen und Trinken:

Essen ist nur in den Pausen erlaubt.

Das Trinken von ausschließlich Wasser oder mitgebrachten Säften in verschließbaren Flaschen ist im Unterricht in Stillarbeitsphasen, Klassen-, Gruppen-, oder Einzelarbeiten erlaubt.

2.4. Bücher und andere Unterrichtsmaterialien gehören in die Wandregale in der Klasse, die Bankfächer müssen leer bleiben.

2.5. Die Klassenordner reinigen vor jeder Unterrichtsstunde die Tafel und kümmern sich um Kreiden.

2.6. In der kalten Jahreszeit sind bei Raumwechsel die Fenster zu schließen.

2.7. Die Schüler:innen achten in den Klassenräumen auf Ordnung und entsorgen den Müll. (Mülltrennung!)

2.8. Nach Ende des Vormittagsunterrichts ist die Klasse in Ordnung zu bringen (Sessel auf die Tische stellen, Tafel löschen, alles, was auf dem Boden liegt, in die dafür vorgesehenen Müllboxen geben, Fenster schließen, Glasflaschen zurücktragen). Die Lehrperson plant dafür Zeit ein.

§ 3 - Meldepflicht von Lehrerabsenzen

Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch nicht in der Klasse sein, so hat dies der/die Klassensprecher/in, der/die Stellvertreter/in oder einer der Klassenordner im Sekretariat zu melden.

§ 4 - Garderobenordnung

4.1. Nach dem Betreten des Schulgebäudes sind in der Garderobe die Straßenschuhe gegen Hausschuhe zu wechseln. Es besteht ganzjährig Hausschuhpflicht!

Hausschuhe mit schwarzen Sohlen sind verboten.

4.2. Während der Pausen und während Freistunden ist der Aufenthalt in den Garderoben nicht gestattet.

§ 5 - Sonderunterrichtsräume

5.1. Für den Unterricht in Sonderunterrichtsräumen haben sich die SchülerInnen zeitgerecht in den Gängen und Vorhallen bzw. in den Turnsaalgarderoben zu sammeln, wobei Durchgänge freizuhalten sind.

- 5.2. Sonderunterrichtsräume dürfen nur im Beisein der Professor:innen betreten werden.
Das Essen und Trinken in den EDV-Sälen, den Turnsälen, im Musiksaal und in der Bibliothek ist untersagt.

§ 6 - Turnsäle

Das Betreten ist nur mit Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen erlaubt. Vor Beginn der ersten Stunde dürfen die Garderoben um 7.25 Uhr betreten werden. Hat eine Klasse eine Doppelstunde, die durch die große Pause unterbrochen wird, so haben die Schüler:innen während dieser Zeit den Turnsaal zu verlassen.

§ 7 - Inventar

Schüler:innen haben die Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Schäden am Klasseninventar, die in Abwesenheit der Klasse verursacht wurden, sind unverzüglich einer Lehrkraft zu melden, andernfalls wird der Schaden der Stammklasse zugerechnet und ist von dieser zu beheben. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben.

§ 8 – Sicherheit - Mitnahme sicherheitsgefährdender Gegenstände

- 8.1. Das Hinauslehnen aus den Fenstern, das Sitzen, Liegen, Stehen,... auf den Fensterbänken und das Hinauswerfen von Gegenständen aller Art ist verboten.
- 8.2. Gegenstände, von denen eine Gefährdung der Sicherheit von Mitschüler:innen oder von Lehrkräften oder eine Störung des Unterrichtes ausgehen kann, dürfen weder in die Schule noch zu Schulveranstaltungen oder zu schulbezogenen Veranstaltungen mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln sind diese Gegenstände der Lehrkraft auf Verlangen auszuhändigen.

§ 9 – Nutzung von elektronischen Geräten

- 9.1. Sämtliche Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind während des Unterrichts und in Pausen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Aufnahmen für den Unterricht, die in Absprache mit der Lehrkraft erfolgen.
- 9.2. Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, iPads, Laptops etc.) im Schulgebäude ist für schulische Zwecke gestattet. (Online-) Spiele, private Downloads, und die Nutzung sozialer Plattformen sind (auch in Pausen) nicht erlaubt.

Pausenordnung:

Unterstufe: Der Gebrauch von Handys und iPads ist NICHT gestattet.

Oberstufe: Der Gebrauch von Handys liegt in der Eigenverantwortung.

§ 10 – Versäumter Unterricht

- 10.1. Eine Abmeldung vom Unterricht (auch bei kurzer Abwesenheit) hat grundsätzlich bei der Lehrkraft der betroffenen Unterrichtsstunde zu erfolgen. Mitteilungen durch Mitschüler:innen sind nicht ausreichend. Die Abmeldung kann nur dann entfallen, wenn die Absenz durch eine Lehrkraft bereits im Klassenbuch vermerkt ist.
- 10.2. Schüler:innen der Unterstufe dürfen während der Unterrichtszeit nur dann das Schulgebäude verlassen, wenn zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten in der Schule eingelangt ist.
- 10.3. Im Falle einer Krankheit ist die Schule unverzüglich über WebUntis bzw. durch Anruf im Sekretariat zu verständigen, sonst gelten die Stunden als unentschuldigt.
- 10.4. Versäumter Unterrichtsstoff muss von den Schüler:innen in jedem Fall unverzüglich in Selbstverantwortung nachgeholt werden.

§ 11 – Konsum von Suchtmitteln

Gem. Erl. A3-89/1-06 des LSR f. OÖ v. 9. 2. 2006 gilt ausnahmsloses Rauchverbot auf der gesamten Schulliegenschaft, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen.

Schüler:innen ist das Rauchen und der Konsum von Nikotin, Nikotinbeuteln und Alkohol sowie auch die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten. (Vgl. OÖ. Jugendschutzgesetz, §8 (4)) Dies betrifft das gesamte Schulgelände und auch Schulveranstaltungen.

§ 12 - Abstellen von Fahrzeugen

Für Fahrräder, Mofas und Motorräder sind die dafür vorgesehenen Plätze zu nutzen. Das Abstellen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, jegliche Haftung des Schulerhalters ist explizit ausgeschlossen.